



ZULASSUNGSSCHEIN

**BAM**

Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

2. Neufassung

Nr. D/BAM 3892/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen III.12/91435

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3994)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVSSee vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 28-96 vom 27. Mai 1997 (BANz.-Nr. 146a vom 8. August 1997)
- 1.4 Zusammenfassung der Bestimmungen über Einflug und Ausflug von Luftfahrzeugen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland vom 07. Dezember 1995 (Bekanntmachung in den "Nachrichten für Luftfahrer" - NfL - I - 307/95) - insbesondere Anlage 1

2. Antragsteller

Siepe GmbH
Industriestr. 25
39418 Staßfurt

3. Hersteller

Siepe GmbH
Industriestr. 25
39418 Staßfurt

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
(Wahlweise mit/ohne Sicken)

Hersteller-Typenbezeichnung: Deckelbehälter 216,5/210

Außendurchmesser des Faßkörpers	573,5		mm
Höhe (gesamt)	min 880	max 892	mm
Fassungsraum	214	216	Liter
Blehdicken(mm)	Variante I	Variante II	
Deckel	1,0	1,2	
Mantel	1,0	1,0	
Boden	1,0	1,0	

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5 genannten Prüfnachweise(s) festgelegt. Wahlweise dürfen die folgenden Ausführungen eingesetzt/verwendet werden:

- die Deckelausführung gemäß Zeichnung Nr. STS-006-3 vom 19.08.1996;
- Wahlweise Moosgummi bzw. PU-Schaumdichtung

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: 01/99 vom 13./14.01.99 der Siepe GmbH, Hüttenstr.185, 50170 Kerpen-Sindorf
- Prüfbericht Nr.: 910168/1 vom 29.07.91 der TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 06118 Halle
- Prüfbericht Nr.: 910168/1 Nachtrag Nr. 1 vom 01.10.92 der TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 06118 Halle
- Prüfbericht Nr.: 910168/1 Nachtrag Nr.2 vom 25.11.1992 der TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 06118 Halle
- Prüfbericht Nr.: 920180/1 vom 19.10.92 der TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 06118 Halle

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4 und 5 beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9 genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 3892/1A2 vom 7. August 1996 der Firma Blechpackungswerke GmbH Staßfurt, Industriestraße 25 in 39418 Staßfurt.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher fester Stoffe gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

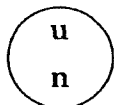
- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III
- | | | |
|-------------------------|------|------|
| • Verpackungsgruppe I | 320 | kg |
| • Verpackungsgruppe II | 360 | kg |
| • Verpackungsgruppe III | 360 | kg |
| • min. Schüttwinkel | 36 | ° |
| • max. Schüttdichte | 1,68 | kg/l |
- vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem(n) verwendeten Prüffüllgut (gütern)

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/ X320 /S/...../D/BAM 3892 - BS

(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Stellen)

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen
entfällt

9.2 Bedingungen
entfällt

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

9.4.1 Der in Ziffer 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

9.4.2 entfällt

10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731 mit Anlagenband),
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) - Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) - zuletzt geändert durch die 7. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1998 (BGBl. II S. 2955 mit Anlageband),
- des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendment 29-98 - insbesondere Section 10 und Annex I,
- der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS** in der Fassung der tenth revised edition, New York und Genf 1997 und
- der TECHNICAL INSTRUCTIONS FOR THE SAFE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS BY AIR (**ICAO-TI**) Doc 9284-AN/905 in der 1997-1998er Edition.

10.3 Die Fertigung von Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegt der Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).

10.4 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12200 Berlin, 18. Februar 1999

Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen und Schutzgutbehältern
Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke



Referat III.12
Bewertung von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A. Staacks-Fohl

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 3 Seiten)